

Allgemeine Auftragsbedingungen des INTANUMBA Labs e.U.

(Stand April 2026)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Weiteren „**AGB**“) sind Grundlage für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen INTANUMBA Labs e.U., FN 610358k, Rohrerstraße 6, 4064 Oftering (im Weiteren „**INTANUMBA**“) und dem Auftraggeber (im Weiteren „**Auftraggeber**“) bestehenden Vertragsverhältnisses von INTANUMBA erbracht werden.

1.2. INTANUMBA ist ein Beratungsunternehmen, das dem Auftraggeber diverse Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Form von Trainings, Sparrings und individueller Beratung auf dem Gebiet der menschenzentrierten Daten- und Technologietransformation (Data Storytelling, Decision Excellence, digitaler Humanismus und Transformationsmanagement) sowie von Data Projects und Data Culture anbietet.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, neuen Aufträge und Erweiterungen zwischen INTANUMBA und dem Auftraggeber, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird und sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

1.4. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von INTANUMBA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.5. Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Beratungsauftrag / Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Der konkrete Umfang des Vertragsverhältnisses (Beratungsauftrages) ist im Einzelfall zu vereinbaren und ergibt sich aus den von INTANUMBA zugrunde gelegten Angeboten. Angebote von INTANUMBA werden grundsätzlich schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) erteilt und sind grundsätzlich unverbindlich (freibleibend). Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote gelten maximal bis zum im Angebot genannten Ablaufdatum.

2.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, über den von INTANUMBA bereit gestellten Webshop eine Bestellung abzugeben, die ein Angebot des Auftraggebers zum Vertragsabschluss über die im

Webshop ausgewählten Leistungen darstellt. Dies erfolgt durch Anklicken des Buttons „*Zahlungspflichtig Bestellen*“, „*Platz verbindlich reservieren*“ am Ende des Bestellprozesses über die im Warenkorb enthaltenen Leistungen.

2.3. Ein Vertrag über Werk- oder Dienstleistungen von INTANUMBA kommt (a) bei schriftlicher Angebotsstellung durch INTANUMBA erst durch schriftliche Annahme (per E-Mail ist ausreichend) eines Angebots durch den Auftraggeber, (b) bei Bestellung im Webshop durch den Auftraggeber durch schriftliche Auftragsbestätigung (per E-Mail ist ausreichend) durch INTANUMBA oder (c) jedenfalls mit Leistungserbringung durch INTANUMBA zustande.

2.4. INTANUMBA behält sich notwendige Anpassungen des vertraglich vereinbarten Beratungsauftrages aufgrund von Gesetzesänderungen oder sich nachträglich ergebender und / oder in der Sphäre des Auftraggebers gelegener Änderungen vor und gelten diese als vorweg genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher iSd KSchG ist.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1. Nach Erteilung des Auftrags und während aufrechten Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, INTANUMBA sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen sowie geeignete Ansprechpartner, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dies gilt auch für alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. INTANUMBA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, INTANUMBA die zur Leistungserbringung erforderlichen Ressourcen und Unterstützungen (einschließlich organisatorischer Rahmenbedingungen, Zugang zu Informationen, Unterlagen, Räumlichkeiten oder Personen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4. Leistungsfristen und Leistungsausführung

4.1. Allfällige Leistungsfristen bzw. -termine von INTANUMBA sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, unverbindlich und verstehen sich

immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistungserbringung. Vom Auftraggeber etwaig gestellte Fixtermine werden seitens des Auftragnehmers nicht anerkannt, es sei denn, diese werden ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin bestätigt.

4.2. INTANUMBA ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen in Teilleistungen zu erbringen, sofern diese teilbar sind. Soweit nicht anderes explizit vereinbart wurde, ist INTANUMBA berechtigt, die INTANUMBA obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Dritte zu erbringen. Die Beauftragung des Dritten erfolgt ausschließlich durch INTANUMBA selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

4.3. Voraussetzung für die Einhaltung einer Leistungsfrist – sofern eine solche vereinbart wurde – ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher, vom Auftraggeber zu übermittelnder Unterlagen im angegebenen Umfang sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Die Nichteinhaltung der Leistungsfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Leistungsfrist als Fixtermin ausdrücklich vereinbart wurde und der Auftraggeber INTANUMBA sämtliche notwendigen Dokumente und Informationen im Sinne des Auftrags und dieser AGB übermittelt hat. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Leistungsverzuges ist jedenfalls nur schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen möglich. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er INTANUMBA die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.4. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde diese Verzögerung nicht von INTANUMBA verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen oder Fertigstellungstermine entsprechend verlängert. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen und nicht von ihm selbst verursacht wurden. Wird die Leistungserbringung durch eine nicht in der Sphäre von INTANUMBA liegende Verzögerung unmöglich oder unzumutbar, kann INTANUMBA vom Vertrag zurücktreten.

4.5. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist INTANUMBA berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.6. Die Leistungserbringung findet entweder virtuell, in Trainingsräumen von INTANUMBA oder in Räumlichkeiten des Auftraggebers statt. Wurde keine dieser Varianten individuell vereinbart, hat INTANUMBA über die geeignete Form der Leistungserbringung zu entscheiden.

5. Honorar und Zahlungsbedingungen

5.1. Das vom Auftraggeber für die von INTANUMBA erbrachten Leistungen zu bezahlende Honorar ist im Einzelfall zu vereinbaren. Zusätzlich zum vereinbarten Honorar gebühren INTANUMBA die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungskosten, Druckkosten, etc.), ein Ersatz für aufgewendete Reisezeiten zu einem angemessenen Stundensatz in Höhe von € 90,- sowie die von INTANUMBA entrichteten Barauslagen sowie anderweitig im Namen des Mandanten vorgeschossener Kosten (z.B. Kosten für die Miete von Workshopräumlichkeiten, Kosten für die Verpflegung von Teilnehmern, etc.).

5.2. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung sind Preise von INTANUMBA (Euro-) Nettopreise ohne Nachlass und ohne Umsatzsteuer zzgl. allfälliger Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.).

5.3. Sämtliche Entgelte / Preise von INTANUMBA werden auf Basis des vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 wertgesichert und verändern (erhöhen oder vermindern) sich die Entgelte / Preise im gleichen Maß wie die Indexziffer dieses Index gegenüber der Ziffer für den Monat des Vertragsabschlusses. Die Entgelte verändern sich somit um dieselben Prozentpunkte, um die sich der VPI 2020 ändert. Eine Änderung der Indexziffer nach oben oder unten ist jedoch im Rahmen einer Wertsicherung erst dann zu berücksichtigen, wenn diese Veränderungen die für den jeweiligen Ausgangsmonat verlautbarte Ziffer erstmals um mindestens 5 % (fünf Prozent) über- oder unterschreitet. In diesem Fall sind die nachfolgenden Zahlungen im gleichen Verhältnis auf- bzw. abzuwerten. Für den Fall, dass der VPI nicht mehr verlaubar werden sollte, hat für die Beurteilung der Kaufkraft ein an seine Stelle tretender ähnlicher Index zu gelten. In den ersten zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt keine Anpassung von Entgelten / Preisen.

5.4. Das mit INTANUMBA vereinbarte Honorar wird durch INTANUMBA nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und gemäß den individuell ausgewählten Zahlungsmodalitäten vom Auftraggeber beglichen. Bei Bestellungen über den von INTANUMBA bereit gestellten Webshop ist INTANUMBA berechtigt, das vereinbarte Entgelt sofort mit Abgabe des verbindlichen Angebots auf Vertragsabschluss durch den Auftraggeber in Rechnung zu stellen. INTANUMBA ist bei fortlaufender Leistungserbringung berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen. Sofern nicht explizit Gegenteiliges vereinbart wird, sind sämtliche Rechnungen binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5.5. Gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer sind, steht INTANUMBA im Falle einer Stornierung der Leistungen durch den Auftraggeber bei Stornierung bis 30 Tage vor dem geplanten Leistungstermin keine Stornogebühr zu, bei Stornierung

zwischen dem 29. und 8. Tag vor dem geplanten Leistungstermin eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars und bei Stornierung ab dem 7. Tag vor dem geplanten Leistungstermin eine Stornogebühr in Höhe von 90% des vereinbarten Honorars zu. Unterbleibt die Leistungserbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch INTANUMBA (siehe dazu auch Punkt 4.4), gebührt INTANUMBA das gesamte vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendung. Dies gilt auch in Fällen von Höherer Gewalt, Streik oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von INTANUMBA liegen (dazu zählen jedenfalls: Krieg, Streik, Terrorismus, Naturkatastrophen und sonstige Maßnahmen oder Auswirkungen in Zusammenhang mit Seuchen, Pandemien oder Epidemien).

5.6. Die Rechnungslegung erfolgt in jedem Fall elektronisch; der Auftraggeber verzichtet auf die Ausfolgung einer Rechnung in Papierform.

5.7. Sofern der Auftraggeber mit einer vereinbarten (Teil)Zahlung in Verzug gerät, ist INTANUMBA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu berechnen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gelten Verzugszinsen von 9,2% über dem Basiszinsatz als vereinbart (§ 456 UGB). Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

5.8. Sämtliche durch den Verzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betreibungskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes, die sich aus der jeweils geltenden VO über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben, bzw. wenn INTANUMBA das Mahnwesen selbst betreibt € 12,00 pro erfolgter Mahnung sowie € 6,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses) einschließlich der Kosten für durch Zahlungsverzug des Auftraggebers notwendige rechtsfreundliche Vertretung hat der Auftraggeber zu tragen.

5.9. Bei Zahlungsverzug ist INTANUMBA weiters berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. die gesamten noch offenen Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, sofern eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und INTANUMBA den Auftraggeber unter Androhung der Fälligestellung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Darüber hinaus ist INTANUMBA auch berechtigt, die weitere Erfüllung sämtlicher bestehender Rechtsgeschäfte zu unterlassen, wenn der Auftraggeber mit irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber INTANUMBA in Verzug gerät.

5.10. Für die Dauer des Verzugs ist INTANUMBA von der Leistungspflicht befreit, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Das Recht zur Vertragskündigung seitens INTANUMBA bei Zahlungsverzug sowie der fortlaufende Vergütungsanspruch von INTANUMBA bleiben davon unberührt. Durch die Einstellung der Dienstleistungserbringung erwachsen dem Auftraggeber keinerlei

Rechtsansprüche (insbesondere zur vorzeitigen Vertragsauflösung), andererseits wird INTANUMBA in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

6. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte / Geheimhaltung

6.1. Die von INTANUMBA vorgelegten Unterlagen dienen ausschließlich zur Information des Auftraggebers für den angegebenen Zweck. Eine Weitergabe an Dritte oder ein Verweis auf die Berichte oder Teile daraus ist an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von INTANUMBA gebunden.

6.2. Die Urheberrechte und sonstige Rechte bzw. geistiges Eigentum (im Weiteren „**geistiges Eigentum**“) – welcher Art auch immer – an den von INTANUMBA und von INTANUMBA beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Dokumente und Unterlagen, wie beispielsweise Konzepte, Methoden, Modelle, Analysen, Gutachten, Inhalte, etc) verbleiben ausschließlich bei INTANUMBA oder dem von INTANUMBA beauftragten Dritten und werden aufgrund der Vertragsbeziehung zwischen INTANUMBA und dem Auftraggeber keine wie auch immer gearteten Immaterialgüter- und / oder Nutzungsrechte von INTANUMBA an den Auftraggeber eingeräumt und / oder übertragen, sofern nicht explizit anderes geregelt wurde. Das geistige Eigentum darf vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom jeweiligen Beratungsvertrag umfasste Zwecke und intern verwendet und verwertet werden. Jede Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder kommerzielle Nutzung von geistigem Eigentum ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INTANUMBA unzulässig.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit INTANUMBA bekannt gewordenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies umfasst insbesondere auch die Inhalte der von INTANUMBA bereitgestellten oder elektronisch zugänglich gemachten Dokumente und Unterlagen, wie beispielsweise Konzepte, Methoden und Modelle.

6.4. INTANUMBA ist berechtigt, den Kunden und gemeinsame Workshopkunden – unter Nennung von Name und Logo – als Referenzkunden zu führen und allgemein über die Zusammenarbeit zu berichten, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden entgegenstehen. Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit aus wichtigem Grund widersprechen.

6.5. Der Verstoß des Auftraggebers gegen die in diesem Punkt 6. geregelten Bestimmungen berechtigt INTANUMBA zur Geltendmachung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 je Verstoß. Im Falle eines fortdauernden Verstoßes gilt der Verstoß mit jedem Monatsersten, in dem der Verstoß fort dauert, als verwirklicht und ist INTANUMBA zur

Geltendmachung der Vertragsstrafe neuerlich berechtigt. Hiervon unberührt bleibt das Recht einen allfällig darüberhinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Ferner ist INTANUMBA zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

7. Gewährleistung

7.1. Die Regelungen dieses Punktes 7. zu Gewährleistung gelten nicht, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt. Diesfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts. Gegenüber Unternehmern gilt folgendes:

7.2. Gewährleistung wird von INTANUMBA ausschließlich für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen und für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften geleistet, nicht jedoch für die Eignung der Leistungen für bestimmte Zwecke des Auftraggebers. Als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB gelten nur solche, die von INTANUMBA ausdrücklich gekennzeichnet und zugesagt werden. INTANUMBA übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung der Leistungen für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck. Der Auftraggeber anerkennt, dass der Erfolg der von INTANUMBA angebotenen Leistungen (insbesondere Trainings, Sparings und individueller Beratung) von zahlreichen, insbesondere auch von INTANUMBA nicht beeinflussbaren, Faktoren, insbesondere auch von internen Umsetzungspotentialen aufseiten des Auftraggebers, abhängt.

7.3. Es gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB. Der Auftraggeber hat bei sonstigem Anspruchsverlust festgestellte Mängel unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich gegenüber INTANUMBA zu rügen.

7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Leistungen von INTANUMBA sechs Monate ab Leistungserbringung und beginnt mit vollständiger Leistungserbringung durch INTANUMBA.

7.5. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.

7.6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

7.7. INTANUMBA ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von INTANUMBA am Leistungsort oder am Sitz von INTANUMBA.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1. Die Regelungen dieses Punktes 8. zu Haftung und Schadensersatz gelten nicht, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt. Diesfalls haftet INTANUMBA in Fällen leichter Fahrlässigkeit, die INTANUMBA zurechenbar sind, sofern nicht die Hauptleistungen betroffen sind, nicht. Gegenüber Unternehmern gilt folgendes:

8.2. Zum Schadenersatz ist INTANUMBA in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet INTANUMBA ausschließlich für Personenschäden; eine darüberhin-ausgehende Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte nachteilige Folgen und Schäden ist ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet INTANUMBA nicht. Auch für die Verletzung von Warn- und Hinweispflichten haftet INTANUMBA nur bei grob schuldhaftem Verhalten.

8.3. Der Ersatz von Schäden – ausgenommen Personenschäden – ist soweit gesetzlich zulässig für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit der für den jeweiligen Anlassfall tatsächlich zur Verfügung stehenden Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von INTANUMBA begrenzt. Sofern keine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht, ist der Ersatz von Schäden für jedes schadensverursachende Ereignis mit einem Maximalbetrag von € 50.000,00 begrenzt. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen INTANUMBA wegen mangelhafter Leistungserbringung und / oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung.

8.4. Ein etwaiges Verschulden von INTANUMBA hat der Auftraggeber zu beweisen. Die Haftung von INTANUMBA verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung.

8.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INTANUMBA aufgrund von Schädigungen, die diese dem Auftraggeber zufügen.

8.6. Sofern INTANUMBA das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt INTANUMBA diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

9.1. Gegen Ansprüche von INTANUMBA kann der Auftraggeber lediglich mit Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen oder mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Im Übrigen ist die Kompensation ausgeschlossen.

9.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher iSd KSchG handelt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Erfüllungsort und Leistungsort ist, sofern einzelvertraglich nicht anderes vereinbart wurde, der Sitz von INTANUMBA.

10.2. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen INTANUMBA und dem Auftraggeber einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4020 Linz vereinbart. Dies gilt nicht, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher iSd KSchG handelt und stehen diesem die gesetzlichen Gerichtsstände zu.

10.3. Für diese AGB und jedes Rechtsgeschäft zwischen INTANUMBA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

11. Änderung der AGB

11.1. INTANUMBA ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Wenn auch nicht ausschließlich, so jedoch insbesondere auch, um geänderte gesetzliche Vorschriften einfließen zu lassen oder neue / veränderte Leistungen mit einzubeziehen. Für Verbraucher gelten die AGB in der Version, in der sie zum Vertragsabschlusszeitpunkt vorlagen, weiterhin, sofern sie den Änderungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen.

11.2. Der Auftraggeber wird in Textform spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen über geplante Änderungen informiert. Die Änderungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn er nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens den Änderungen schriftlich widerspricht. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt. Darauf wird INTANUMBA den Auftraggeber auch in der Information über die Änderungen hinweisen. Die Frist für den

Widerspruch ist nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei INTANUMBA eingeht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so gelten diese Bestimmungen als durch gültige, wirksame und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ungültig, unwirksam oder undurchführbar Bestimmung am ehesten erreichen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

13. Abrufbarkeit der AGB

Diese AGB sind abrufbar unter der Homepage von INTANUMBA: www.intanumba.com/agb

14. Belehrung über Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG:

14.1. Die Bestimmungen gemäß diesem Punkt 14. gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern iSd KSchG. Der Auftraggeber wird von INTANUMBA ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag iSv § 3 Z1 FAGG und von einem Fernabsatzvertrag iSv § 3 Z2 FAGG gemäß § 11 FAGG zurücktreten kann. Des Weiteren wird der Auftraggeber von INTANUMBA ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ihm im Falle der Abgabe der Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand ein Rücktrittsrecht von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zusteht.

14.2. Der Auftraggeber hat somit das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

14.3. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, hat der Auftraggeber INTANUMBA (INTANUMBA Labs e.U., Rohrerstraße 6, 4064 Offering) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Auftraggeber kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

14.4. Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag widerruft, hat INTANUMBA dem Auftraggeber alle Zahlungen, die INTANUMBA vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die von INTANUMBA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Auftraggeber bei INTANUMBA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet INTANUMBA dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

14.5. Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Leistungen von INTANUMBA während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Auftraggeber an INTANUMBA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber INTANUMBA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück, an:

INTANUMBA Labs e.U.
Rohrerstraße 6
4064 Oftring

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag, abgeschlossen am: .

Name des Auftraggebers:
Anschrift des Auftraggebers:

Unterschrift:
Datum: